



Gewässerschutzfachstellen



GVRZ

Bearbeitung der generellen Entwässerungsplanung (GEP) im Einzugsgebiet des GVRZ und der Zuger Gemeinden



Merkblatt Wegleitung GEP

11.08.2023 / Version 1.6

Kontaktadressen GVRZ und kantonale Gewässerschutzfachstellen:

- Gesamtleitung GEP GVRZ, c/o GVRZ, Lorzenstrasse 3, 6330 Cham, Tel. 041 784 11 55
- Dienststelle Umwelt + Energie Luzern (uwe), Libellenrain 15, 6002 Luzern, Tel. 041 228 60 60
- Amt für Gewässer des Kantons Schwyz (AfG), Bahnhofstrasse 9, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 21 12
- Amt für Umwelt des Kantons Zug (AFU), Aabachstrasse 5, 6301 Zug, Tel. 041 728 53 70
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL), Walcheplatz 2, 8090 Zürich, Tel. 043 259 32 07

Ablaufschema GEP-Prozess (Vorgehen und Genehmigung)

Dieses Merkblatt orientiert über den Ablauf der GEP-Nachführung und GEP-Teilprojekt-Bearbeitung im Einzugsgebiet des GVRZ (Verbandsgemeinden und Verband) und zeigt die Zusammenarbeit mit den zuständigen Gewässerschutzfachstellen der Kantone auf. Die Bearbeitung der GEP-Nachführung bzw. der GEP-Teilprojekte erfolgt gemäss «Konzept GEP-Umsetzung & Nachführung im Einzugsgebiet GVRZ» vom 28. August 2012 und dem «Universellen Musterpflichtenheft (uPH) für die GEP-Bearbeitung im GVRZ-Einzugsgebiet» vom 20. Mai 2014 (aktueller Stand: Version 3.7 vom 11.08.2022). Das Fließschema zeigt den Ablauf für die Bearbeitung der einzelnen GEP-Teilprojekte auf. Die nachfolgenden Punkte erläutern dazu die einzelnen Arbeitsschritte. **Weitere Hinweise zum Ablauf sind in den GEP-Wegleitungen der Kantone beschrieben.**

Nr.	Inhalt	Bemerkungen / Hinweise
1	<p>Anlass und Motivation:</p> <p>Die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinden und des GVRZ soll den Anforderungen im Sinne einer zeitgemässen Siedlungsentwässerung und eines zielorientierten Gewässerschutzes gerecht werden.</p> <p>Technischer oder organisatorischer Handlungsbedarf wurde erkannt, der im Detail verifiziert werden muss. Die erforderlichen Massnahmen sind festzustellen.</p> <p>Die Erstellung der PH für die Gemeinden bezweckt eine GEP-Bearbeitung nach einheitlichen Kriterien und eine koordinierte Datenaufbereitung im gesamten Einzugsgebiet des GVRZ und der Zuger Gemeinden.</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen für den GEP (Art. 7 Abs. 3 GSchG bzw. Art. 4 und 5 GSchV) geben einen Überblick zum gesetzlichen Auftrag.</p> <p>Die aktualisierten GEP-Musterpflichtenhefte (Stand 2020) des VSA zeigen das Ziel und die Form auf. Diese Grundlagen können unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse und kantonalen Rahmenbedingungen/Vorgaben ergänzt werden.</p> <p>Der Entwurf des VSA GEP-Leitfadens 2023, der die VSA GEP-Musterpflichtenhefte ablösen wird, ist in geeigneter Weise zu berücksichtigen.</p>
2	<p>Organisation:</p> <p>Die Gesamtleitung (GL) legt die Projektorganisation, deren Pflichtenheft (PH) und das verbindliche Terminprogramm der GEP-Bearbeitung fest.</p> <p>Das Pflichtenheft der GL ist durch die zuständigen Gewässerschutzfachstellen LU, ZG, SZ und ZH genehmigen zu lassen.</p>	<p>Pflichtenheft für die Gesamtleitung im GVRZ-Einzugsgebiet (VGEP-/GEP-Umsetzung und Nachführung) vom 22.10.2014.</p> <p>Die GL organisiert, koordiniert und führt übergeordnet die GEP-Bearbeitungen im GVRZ-Einzugsgebiet, wobei die hoheitlichen Aufgaben betreffend gewässerschutzrechtlicher Anforderungen und Genehmigungen bei den Kantonen verbleiben.</p>
3	<p>Bearbeitungsumfang / Genehmigung der Pflichtenhefte:</p> <p>Die GL überprüft die vorhandenen Unterlagen und stellt den Handlungsbedarf zur Bearbeitung der GEP-Teilprojekte (TP) zusammen. Es ist zu entscheiden, welche TP auf Stufe der Gemeinde und/oder des GVRZ zu bearbeiten sind. Die zu bearbeitenden TP sind in den jeweiligen PH zu präzisieren. Die Nichtbearbeitung bestimmter TP ist zu begründen.</p> <p>Bei sehr umfangreichen TP können einzelne Teilaspekte in Etappen bearbeitet, vorgeprüft und genehmigt werden.</p> <p>Der Bearbeitungsumfang wird zusammen mit der betroffenen Gemeinde, der GL, der zuständigen Gewässerschutzfachstelle sowie weiteren Beteiligten festgelegt. Insbesondere ist bei der Bearbeitung der TP sicherzustellen, dass der Gesamtüberblick der Entwässerungsplanung jederzeit vorliegt.</p> <p>Bei TP, die sowohl auf Stufe GVRZ als auch auf Stufe Gemeinde stufengerecht bearbeitet werden, sind in der Regel zuerst die Aspekte auf Stufe GVRZ zu bearbeiten.</p> <p>Der Entscheid über eine Submission von Leistungen zu einzelnen TP oder für die GEP-Gesamtbearbeitung bleibt den Gemeinden überlassen, bzw. richtet sich nach den Vorgaben des Submissionsrechts. Im Falle einer Submission ist das PH ein Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen.</p> <p>Vor der Ausschreibung sind die PH an die zuständige Gewässerschutzfachstelle zur Genehmigung/Zustimmung einzureichen.</p>	<p>Die Erläuterungen zu den Musterpflichtenheften des VSA vom Juni 2010 (aktualisiert 2020) sowie das universelle Pflichtenheft (uPH) für die GEP-Bearbeitung im GVRZ-Einzugsgebiet vom 11.08.2022 helfen zu entscheiden, welche TP bearbeitet werden sollen, wie vorzugehen ist und wie die Planung über Gemeindegrenzen hinweg koordiniert wird. Zur Überprüfung der zu bearbeitenden TP dienen vorab die von der GL zusammen mit den Gemeinden erstellten Statusberichte sowie die Pendenz aus den letzten GEP-Check-Protokollen und die Massnahmen zwecks Feststellung des genauen Umfangs der Defizite und Planungsbedürfnisse.</p> <p>Zur Besprechung des Bearbeitungsumfangs werden die Gemeinde mit ihren GEP-Ingenieurbüros und die zuständige Gewässerschutzfachstelle eingeladen.</p> <p>Die kantonalen Gewässerschutzfachstellen stellen Arbeitshilfen für die GEP-Bearbeitung zur Verfügung (Art. 50 Abs. 3 GSchG).</p> <p>Die Übersicht aller TP wird in Abb. 1 des uPH aufgezeigt.</p> <p>Die Genehmigung der PH resp. Zustimmung/Freigabe zu den PH für einzelne TP erfolgt mit Schreiben der zuständigen Gewässerschutzfachstelle.</p>

Nr.	Inhalt	Bemerkungen / Hinweise
4	<p>Ausschreibung und Vergabe:</p> <p>Die Ausschreibung kann durch die Gemeinde als Auftraggeberin selbst (Fall A) oder auf Wunsch in deren Vertretung durch die GL (Fall B) auf der Grundlage der genehmigten PH und der vorgängig festzulegenden Vergabekriterien vorgenommen werden.</p> <p>Im Fall B beurteilt die GL die Angebote und stellt den Antrag zur Vergabe/Auftragserteilung an die Gemeinde, welche den Auftrag vergibt. Die Offertsteller und Beteiligten werden von der Gemeinde über den Entscheid informiert.</p>	<p>Für die Ausschreibung sind die eidgenössischen und kantonalen Vergaberichtlinien zu berücksichtigen: Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB vom 15.11.2019.</p> <p>Die Auftraggeberin resp. die GL legt den Raster und den gewünschten Detaillierungsgrad zur Offertabgabe fest, um den Offertvergleich und die Vergabe transparent halten zu können (Kriterienliste).</p>
5	<p>Bearbeitung GEP-Teilprojekte:</p> <p>Das beauftragte GEP-Ingenieurbüro und die allenfalls beigezogenen Spezialistinnen und Spezialisten erarbeiten die Unterlagen gemäss dem vereinbarten Leistungsumfang. Das beauftragte GEP-Ingenieurbüro und die GL stellen die dazu erforderliche Koordination sicher. Die Bearbeitung erfolgt nach einem vereinbarten Terminprogramm.</p>	<p>Änderungen und Abweichungen in Bezug auf Bearbeitungsumfang oder Inhalt, insbesondere mit Auswirkungen auf die Kosten, sind frühzeitig schriftlich festzuhalten. Sie sind der Auftraggeberin zur Zustimmung und der Gewässerschutzfachstelle zur Kenntnis zu bringen.</p>
6	<p>Vorprüfung:</p> <p>Die Gemeinde stellt der GL vor Abschluss der GEP-Teilprojektbearbeitung einen Vorabzug und alle Unterlagen in digitaler Form zur Vorprüfung zu. Die GL und die Gewässerschutzfachstelle überprüfen die eingereichten Unterlagen und erstellen einen entsprechenden Vorprüfungsbericht.</p> <p>Vernehmlassung:</p> <p>Die Gewässerschutzfachstelle koordiniert die Vernehmlassung unter den weiteren beteiligten kantonalen Fachstellen.</p>	<p>Die Vorprüfung vergleicht das genehmigte Pflichtenheft mit den eingereichten Unterlagen. Der Prüfbericht enthält Hinweise zu erforderlichen Korrekturen und Ergänzungen.</p> <p>Die TP können einzeln oder in Paketen zur Vorprüfung eingereicht werden.</p> <p>Die beteiligten kantonalen Fachstellen werden zur Stellungnahme eingeladen, falls ihre Aufgabenbereiche tangiert werden oder Konflikte zu erwarten sind.</p>
7	<p>Bereinigung:</p> <p>Das GEP-Ingenieurbüro bereinigt die allenfalls anlässlich der Vorprüfung festgestellten Mängel und reicht das GEP-Teilprojekt via Gemeinde zur erneuten Vorprüfung ein.</p>	<p>Untergeordnete technische Belange werden direkt zwischen dem GEP-Ingenieurbüro und der GL bereinigt.</p>
	<p>Kanton Zug: Öffentliche Auflage</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Auflage des GEP (§ 39 Abs.2 PBG) - Einreichung von Einwendungen der Bevölkerung (§39 Abs. 3 PBG) - Beschluss des Gemeinderates über bereinigtes GEP und über Einwendungen (§ 37 PBG, § 39 Abs. 4 PBG) - Zustellung an Baudirektion zur Genehmigung des GEPs - Genehmigungsentscheid Baudirektion (§ 43 Abs. 1 PBG) - Amtsblattpublikation des GEP (§ 43 Abs. 2 PBG) 	<p>Der kommunale GEP ist im Kanton Zug ein gemeindlicher Richtplan gemäss § 15 Planungs- und Baugesetz (PBG). Entsprechend ist dieser gemäss § 37 PBG im Zonenplanverfahren zu erlassen, wobei hier der Gemeinderat den gemeindlichen Richtplan beschliesst und die Beschwerdemöglichkeit nach § 41 PBG entfällt. [Orientierungshilfe für die öffentliche Auflage: Siehe «Infoblatt GEP» der GL]</p>
8	<p>Gesuch um Genehmigung:</p> <p>Die Gemeinde reicht die GEP-Unterlagen nach ihrer Prüfung und Genehmigung mind. 2-fach der Gewässerschutzfachstelle zur Genehmigung ein (je 1 Expl. an Gde. und kant. Fachstelle).</p> <p>Alle räumlichen Informationen sind vorzugsweise in einem GIS darzustellen.</p>	<p>Form der GEP-Dokumente:</p> <p>Mit der Abgabe sind auch die digital erfassten Daten gemäss Vorgaben des Datenbewirtschaftungskonzeptes und sämtliche Dokumente & Pläne als PDF sowie Berechnungstabellen als Excel-Dateien (soweit vorhanden) einzureichen.</p>
9	<p>Prüfung und Genehmigungsantrag:</p> <p>Die zuständige Gewässerschutzfachstelle prüft die definitive GEP-Dokumentation, nimmt in den Erwägungen Bezug auf den Vorprüfungsbericht und bereitet die Genehmigung des GEP mit allfälligen Nebenbedingungen z.H. der zuständigen Behörde vor.</p>	<p>Im Genehmigungsantrag resp. in den Erwägungen der Genehmigung wird auf die in der Vorprüfung eingegangenen Stellungnahmen aller beteiligten Fachstellen Bezug genommen.</p>

10	<p>Genehmigung und Zustellung:</p> <p>Einzelne GEP-Teilprojekte werden durch die zuständige Behörde mit allfälligen Nebenbedingungen genehmigt (Stufe Verband: Baudirektion ZG; Stufe Gemeinde: LU: Dienststelle Umwelt und Energie; SZ: Regierungsrat; ZG: Amt für Umwelt bzw. Baudirektion; ZH: AWEL/Baudirektion).</p> <p>Die Genehmigung richtet sich an den Verband bzw. die Verbandsgemeinde des GVRZ.</p>	<p>Die TP können einzeln oder in Paketen zur Genehmigung eingereicht werden.</p> <p>SZ: Genehmigung der TP Abwasserentsorgung im ländlichen Raum, Entwässerungskonzept und Massnahmenplanung durch Regierungsratsbeschluss; übrige TP mit Freigabe auf Amtsstufe durch AfG.</p> <p>Die beteiligten Fachstellen, die GL und die GEP-Ingenieurbüros werden mittels Kopien der Genehmigung orientiert.</p>
11	<p>Umsetzung und rollende Planung:</p> <p>Die Teilprojekte lassen sich weitgehend unabhängig voneinander nachführen. Dies erleichtert die angestrebte Umsetzung einer rollenden Entwässerungsplanung.</p> <p>Der GEP ist bei wesentlichen Änderungen des Zonenplans, basierend auf der Siedlungsentwicklung und bei weiteren, neuen Erkenntnissen laufend nachzuführen. Diese GEP-Anpassungen sind an die Gewässerschutzfachstelle zur Genehmigung einzureichen.</p>	<p>In regelmässigen Intervallen (ca. alle 2 Jahre, jedoch mindestens alle 5 Jahre oder bei erheblich geänderten Rahmenbedingungen) führt die GL mit der Gemeinde, dem GEP-Ingenieurbüro und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einen GEP-Check durch und erstellt einen Statusbericht resp. ein Protokoll.</p>

FLIESSSCHEMA : BEARBEITUNG UND GENEHMIGUNG GEP-TEILPROJEKTE

